



## Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» Empfehlungen für den Aufbau und Betrieb eines Beratungsangebots im Bereich Diskriminierungsschutz

Oktober 2022

---

### Worum geht es?

Im Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz haben die Kantone folgendes Ziel (für das Beratungsangebot) umzusetzen:

*«Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien»<sup>1</sup>.*

Mit den vorliegenden Empfehlungen<sup>2</sup> erhalten die Kantone konkrete Anhaltspunkte und eine Orientierungshilfe für den Aufbau und Betrieb eines Beratungsangebotes<sup>3</sup> im Bereich Diskriminierungsschutz. Die Empfehlungen stützen sich auf die Erfahrungswerte aus der Beratungspraxis im Förderbereich Diskriminierungsschutz der letzten zwei KIP-Programme. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und stellen einen Rahmen für eine effiziente und wirksame Umsetzung dieser Massnahme im Bereich Diskriminierungsschutz.

Die Empfehlungen unterstützen die Kantone bei der Qualitätssicherung und Professionalisierung der Beratungsangebote und der konkreten Umsetzung des genannten Programmziels.

Das SEM orientiert sich bei der Prüfung der kantonalen KIP-Eingaben, in Bezug auf dieses Ziel, an den im Rundschreiben KIP 2024-2027 festgelegten Vorgaben<sup>4</sup> sowie an den vorliegenden Empfehlungen. Bei der Beurteilung der Eingaben wird das SEM von der FRB unterstützt<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html>, Grundlagepapier, Anhang I, Strategische Programmziele: 6.

<sup>2</sup> Die Empfehlungen wurden mit einer Arbeitsgruppe (Fachpersonen aus der Beratung) erarbeitet und mit Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Integrationsfachstellen konsolidiert. Die Begleitgruppe KIP/IAS hat die Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

<sup>3</sup> Das Beratungsangebot kann sowohl das Angebot einer einzelnen Beratungsstelle wie auch das Angebot von mehreren Stellen/Einrichtungen umfassen (=Dispositiv)

<sup>4</sup> s. Rundschreiben Kap. 5.4.7.1 Qualitätsentwicklung: «Die Kantone orientieren sich bei der Auftragsvergabe an die Beratungsangebote an den Empfehlungen von SEM und FRB zur Beratung im Diskriminierungsschutz und prüfen, wie die Beratungsangebote die Qualitätsstandards Diskriminierungsschutz<sup>4</sup> erfüllen oder wie diese angestrebt werden können. Der Kanton zeigt beides in der Programmeingabe auf.»

<sup>5</sup> Die Empfehlungen orientieren sich an das interne Grundlagedokument «Standortbestimmung Beratungsstellen Diskriminierungsschutz», das im Juli 2021 von der FRB fertiggestellt wurde.



## Empfehlungen

Bei der Vergabe von Leistungsaufträgen an Beratungsangebote resp. bei der Ausgestaltung eines eigenen Beratungsangebots berücksichtigen die Kantone folgende Empfehlungen.

### 1. Leistungspaket (Grundangebot)

Das Leistungspaket des jeweiligen Beratungsangebots umfasst mindestens das folgende Grundangebot:

Beratung von Betroffenen und *Bystander*<sup>6</sup>; Information und Bekanntmachung des Angebotes für unterschiedliche Zielgruppen; Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen kantonalen Fachstellen für Integration; Monitoring (Dokumentation und Wissenssicherung der Fälle); Vernetzung und Austausch mit Partnern (Bund, Kanton, Gemeinde(n) und Zivilgesellschaft); Administration.

Als Richtwert für die Verteilung der Aufgaben gelten: ca. 50% Beratung, je ca. 25% Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung resp. Administration, Monitoring und Vernetzung. Das Hauptgewicht liegt auf der Beratung, aber ein erheblicher Anteil des Aufwands muss in die Information und Bekanntmachung fliessen. Im Falle, dass in einem Kanton das Angebot bei der Zielgruppe noch nicht bekannt ist, ist der er Anteil für die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Anteil der Beratung entsprechend zu erhöhen.

### 2. Finanzierung

Die Stellen sind personell und finanziell so ausgestattet, dass dieses Leistungspaket kontinuierlich umgesetzt werden kann. Verschiedene Finanzierungsmodelle sind möglich. Die Finanzierung ist mindestens mit einem Sockelbeitrag zu sichern und kann mit weiteren Leistungsabgeltungen ergänzt werden. Von einer ausschliesslich fallbezogenen Finanzierung wird abgeraten.

---

<sup>6</sup> Betroffene: Personen, die unmittelbar Rassismus erfahren. Bystander: Zuschauer/Zuschauerin, Zeuge/ Zeugin, nicht direkt involvierte Person



### 3. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

Zur Bekanntmachung des Angebots werden Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung und Sensibilisierung mit den Regelstrukturen betrieben. Das Beratungsangebot soll bei potenziell Betroffenen, den zuständigen Regelstrukturen sowie anderen Beratungsstellen bekannt sein. Die Ansprechstellen für Integration unterstützen die Beratungsstellen bei der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Türöffner-Funktion).

Unter **Öffentlichkeitsarbeit** wird die Bekanntmachung des Beratungsangebotes bei verschiedenen Zielgruppen durch unterschiedliche Formate und Kanäle verstanden, z.B. aufsuchende Arbeit bei Schlüsselpersonen und Betroffenen, Flyers an Veranstaltungen abgeben, Kontakte mit spezifischen Beratungsstellen und Fachstellen (Arbeit/Wohnen), Bekanntmachung im Rahmen der Erstinformation (inkl. Asylbereich) usw.

Unter **Sensibilisierungsarbeit** werden Information und Sensibilisierung zu Rassismus und Diskriminierung für unterschiedliche Zielgruppen (Behörden, Schulen, Öffentlichkeit etc.) mittels unterschiedlicher Formate wie Workshops, Referate oder Weiterbildungen verstanden. Entsprechend den Vorkenntnissen und Prädispositionen der Zielgruppe ist die Information und Sensibilisierung anzupassen und bedürfnisgerecht auszugestalten.

### 4. Arbeit nach anerkannten Qualitätskriterien

Um die fachlichen Standards für eine qualifizierte Beratung zu sichern, orientieren sich die Kantone an anerkannten Qualitätskriterien <sup>7</sup>:

- Die Umsetzung der Qualitätskriterien ist in einem Beratungskonzept<sup>8</sup> auszuführen. Dieses Beratungskonzept liefert die fachliche Grundlage für den Beratungsablauf und die Interventionsformen sowie das fallbezogene Qualitätsmanagement.
- Das Beratungsangebot ist bei den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt und für Betroffene und *Bystander*<sup>9</sup> ist dieses niederschwellig und kostenfrei zugänglich.
- Beraterinnen und Berater verfügen über die nötigen Fachkompetenzen im Bereich Beratung und bringen dank fachlicher und idealerweise biografischer

---

<sup>7</sup> Qualitätskriterien der Fachstelle für Rassismusbekämpfung : [Qualität in der Beratung im Bereich Diskriminierungsschutz](#)

<sup>8</sup> Beispiele von Beratungskonzepten können bei dem Beratungsnetz für Rassismusbekämpfung angefragt werden.

<sup>9</sup> Betroffene: Personen, die unmittelbar Rassismus erfahren. Bystander: Zuschauer/Zuschauerin, Zeuge/ Zeugin, nicht direkt involvierte Person



Erfahrung sowie Fortbildung im Bereich Diskriminierungsschutz zusätzliche Qualifikationen mit. Sie werden verpflichtet, ihre Kompetenzen und ihr Fachwissen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zu erweitern<sup>10</sup>.

## 5. Dokumentation und Wissenssicherung

Es besteht eine Dokumentation und Wissenssicherung der Arbeiten des Beratungsangebotes. Die Beratungsfälle werden gemäss Kriterien des nationalen Beratungsnetzes für Rassismuskritiker im nationalen Datenerfassungssystem DoSyRa eingetragen. Die Beratungsangebote arbeiten bei der Registrierung, der Fallbearbeitung und der Berichterstattung/Jahresstatistik mit dem nationalen Beratungsnetz für Rassismuskritiker zusammen.<sup>11</sup>

## 6. Vernetzung und Kooperation

Die Kantone ermöglichen und fördern die Vernetzung und Kooperation der Beratungsangebote mit den Regelstrukturen und anderen Partnern (z.B. weitere Beratungsangebote von NGO's, usw.) und sichern somit den Wissenstransfer unter den involvierten Akteuren.

Die FRB und das SEM unterstützen die Kantone im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen.

---

<sup>10</sup> Mit dem Beratungsnetz für Rassismuskritiker steht unterstützend und bedarfsgerecht ein Kompetenzzentrum auf nationaler Ebene zur Verfügung. Die Unterstützung umfasst verschiedene und regelmässige Angebote zur Qualitätssicherung und Professionalisierung der lokalen Beratungsstrukturen (z.B. Weiterbildungen zu neuen Verbreitungsformen von Rassismus wie online Rassismus, usw.). Mit den regionalen Netzwerken stehen weitere Austauschgefässe zur Verfügung. Dabei geht es um Fallbesprechung, Intervention, Supervision und Aufbau von Know-how zu weiteren verwandten Themen.

<sup>11</sup> s. Rundschreiben, Kap. 5.4.7.1 Qualitätsentwicklung: «Das Beratungsnetz für Rassismuskritiker betreut das Dokumentationssystem Rassismus DoSyRa und ist für das Monitoring der Beratungsfälle sowie für die Qualitätsentwicklung (Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen etc.) verantwortlich. Die Kantone sorgen dafür, dass alle kantonal (mit)finanzierten Beratungsangebote Mitglieder des Beratungsnetzes sind und mit diesem für das Monitoring und die Qualitätssicherung zusammenarbeiten. »

Neben anderen Dokumentationen und Quellen zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung sind die in der Datenbank DoSyRa aufgeführten Beratungsfälle und der entsprechende Monitoringbericht des Beratungsnetzes wichtige Daten für das nationale Monitoring zu rassistischer Diskriminierung durch den Bund.